



Der Vertreter
des Bundesinteresses beim
Bundesverwaltungsgericht

Bericht
über die Tätigkeit
des Vertreters des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht

im
Geschäftsjahr 2015

Berlin, im Februar 2016

Der Vertreter des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht
Postanschrift: 11014 Berlin
Büro: Bundesallee 216-218, 10719 Berlin

Tel. (030) 186814676
Fax (030) 186814225
Internet: www.vbi.eu
E-Mail: VBIAG@bmi.bund.de

I. Allgemeines

Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) vertritt das öffentliche Interesse des Bundes in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Seine gesetzliche Grundlage hat er in § 35 VwGO:

„Die Bundesregierung bestellt einen Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und richtet ihn im Bundesministerium des Innern ein. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht kann sich an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen; dies gilt nicht für Verfahren vor den Wehrdienstsenaten. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.“

Der VBI ist im Bundesministerium des Innern als besondere Organisationseinheit eingerichtet und beim Bundesverwaltungsgericht bestellt. Als Organ der Rechtspflege hat der VBI das Bundesverwaltungsgericht bei der Rechtsfindung zu unterstützen und im öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Rechts mitzuwirken. Die Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes (Bundesinteresse) in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist in einem übergreifenden, unparteiischen Sinne zu verstehen. Gemeint sind die gesamtstaatlichen Interessen des Bundes, die die Belange der Länder und Kommunen ebenso einschließen wie die des einzelnen Bürgers.

Der VBI ist nur an die Weisungen der Bundesregierung als Kollegialorgan, nicht an die einzelner Bundesministerien gebunden. Es gilt die von der Bundesregierung als Verwaltungsvorschrift erlassene „Dienstanweisung für den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (GMBI S. 132). Das Bundesministerium des Innern führt die Dienstaufsicht. Die nähere Ausgestaltung der Arbeitsweise des VBI kann dem als Anlage beigefügten Informationsblatt entnommen werden.

II. Personalausstattung

Ministerialrat Bohm ist mit Ablauf des 31. Dezember 2015 in den Ruhestand getreten. Seine Nachfolge ist zurzeit noch nicht geregelt. Die derzeitige Personalausstattung mit vier Juristen ist im Sinne einer Mindestausstattung ausreichend, wenn auch eine über die bloße Beobachtung hinausgehende Bearbeitung - häufig sehr umfangreicher - erstinstanzlicher Verfahren weiterhin nicht gewährleistet werden kann. Dies wird

künftig noch dadurch erschwert, dass der Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil vom 15. Oktober 2015 in der Rechtssache C-137/14 entschieden hat, dass es bei Verfahren mit unionsrechtlichem Hintergrund unzulässig ist, die Überprüfungsmöglichkeit der Verwaltungsgerichte auf die Gründe zu beschränken, die als Einwendungen im Planfeststellungsverfahren vorgebracht wurden (Präklusion).

III. Geschäftsstand

Über den Geschäftsstand unterrichtet die beigelegte Statistik. Die Zahl der Neueingänge ist im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr von 333 auf 325 leicht gefallen. Dies ist vor allem auf den Rückgang der Eingangszahlen aus den Gebieten des Post- und Telekommunikationsrechts, des öffentlichen Dienstrechts, des Ausländerrechts, des Baurechts und des Personalvertretungsrechts zurückzuführen. Deutlich gestiegen sind dagegen die Eingänge aus den Gebieten des Rundfunk-, Film-, Filmförderungs- und Presserechts, des Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrechts und des Straßen- und Wegerechts.

Der VBI hat sich im Berichtszeitraum an 66 Verfahren beteiligt (2014: 91 Beteiligungen). Wie oben dargelegt, war ein starker Zuwachs aus den Gebieten des Erschließungsbeitragsrechts und des Rundfunkrechts zu verzeichnen. Für diese Rechtsgebiete ist grundsätzlich kein Bundesinteresse für eine Beteiligung an den Verfahren zu erkennen. Obwohl für die weitaus große Mehrzahl der Bundesländer das Erschließungsbeitragsrecht noch im Baugesetzbuch geregelt ist, handelt es sich seit dem 15. November 1994 (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994, BGBl I S. 3146) um Bundesrecht, das wegen der Änderung der Kompetenzvorschriften nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden kann (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG i.V.m. Art. 125a Abs. 1 GG). Des Weiteren war wegen der Änderung der Rundfunkgebühr in einen Rundfunkbeitrag ein starker Anstieg von Verfahren aus diesem Rechtsgebiet zu verzeichnen. Dabei handelt es sich um Landesrecht, das nur über § 13 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags vom Bundesverwaltungsgericht im Wege der Revision überprüft werden kann.

IV. Ausgewählte Verfahren

Urteil vom 21. Januar 2015 - BVerwG 10 C 11.14 - zu den Grenzen des Ausschlusses eines Mitglieds aus dem Gemeinderat.

Urteil vom 19. Februar 2015 - BVerwG 7 C 11.12 - Aufhebung der Planfeststellung für den Hafen Köln-Godorf.

Urteil vom 19. Februar 2015 - BVerwG 9 C 10.14 - zur Frage, ob ein Billigkeitserlass der Gewerbesteuer wegen des endgültigen Wegfalls des Verlustvortrags nach § 10a GewStG zu gewähren ist.

Urteil vom 19. Februar 2015 - BVerwG 1 C 9.14 - zur Frage, ob Dienstleister aus der Türkei ein Visum für die Einreise nach Deutschland benötigen.

Urteil vom 25. März 2015 - BVerwG 1 C 19.14 - zum Verlust des assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechts nach längerem Auslandsaufenthalt.

Urteil vom 25. März 2015 - BVerwG 6 C 12.14 - zur Frage, ob der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Presseauskunftsansprüche gegenüber der staatlichen Liegenschaftsverwaltung ausschließt.

Urteil vom 26. März 2015 - BVerwG 7 C 17.12 - zur Unwirksamkeit der in der Verpackungsordnung enthaltenen Regelung über die entgeltliche Mitbenutzung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungseinrichtungen durch den „Grünen Punkt“.

Urteile vom 15. April 2015 - BVerwG 9 C 15.14 u.a. - zur Rechtmäßigkeit von Beitragsbescheiden für „Altanschießer“, deren Grundstücke schon zu DDR-Zeiten an die Kanalisation angeschlossen waren.

Urteil vom 28. April 2015 - BVerwG 1 C 21.14 - zur Niederlassungserlaubnis für türkische Staatsangehörige bei fehlender Teilnahme am Integrationskurs.

Urteil vom 15. Mai 2015 - BVerwG 8 C 12.14 - zur Frage, ob die Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach der Altgesellenregelung (§ 7b HwO) eine legale Handwerkstätigkeit voraussetzt.

Urteile vom 20. Mai 2015 - BVerwG 6 C 4.14 u.a. - zur Frage, ob die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost die Kosten der Nachversicherung ausscheidender Beamter selbst tragen müssen.

Urteil vom 28. Mai 2015 - BVerwG 3 C 13.14 - zur Frage, ob die Festsetzung einer gegenüber Personenkraftwagen längeren Dauer der Fahrtenbuchauflage darauf gestützt

werden kann, dass der Verkehrsverstoß mit einem nur saisonal genutzten Motorrad begangen wurde.

Urteil vom 28. Mai 2015 - BVerwG 5 C 4.14 - zur Berechnung der dreijährigen Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Urteil vom 17. Juni 2015 - BVerwG 10 C 14.14 - zu den Voraussetzungen einer Kooptation weiterer Mitglieder zur Vollversammlung einer Industrie- und Handelskammer.

Urteil vom 18. Juni 2015 - BVerwG 4 C 4.14 - zur Umweltverträglichkeitsprüfung für einen Schweinemaststall.

Urteile vom 25. Juni 2015 - BVerwG 3 C 1.14 u.a. - zur öffentlichen Förderung für Schwangerschaftsberatungsstellen in Brandenburg.

Urteile vom 16. Juli 2015 - BVerwG 1 C 29.14 u.a. - zur Frage, ob sich auch in Altfällen die Spätaussiedlereigenschaft nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Übersiedlung beurteilt.

Urteile vom 22. Juli 2015 - BVerwG 8 C 7.14 u.a. - zur Begrenzung der EEG-Umlage für selbstständige Unternehmensteile nur in den Fällen, in denen das in diesem Unternehmensbereich hergestellte Produkt am Markt platziert wird.

Urteil vom 16. September 2015 - BVerwG 3 C 9.15 - zur Ausnahme vom Mehrheitsabschlag nur bei Billigung der zusätzlichen Krankenhauskapazitäten durch die Krankenhausplanung.

Urteil vom 17. September 2015 - BVerwG 1 C 37.14 - zur Frage, ob die gerichtliche Kontrollbefugnis bei der Überprüfung von Visumanträgen eingeschränkt ist.

Urteil vom 24. September 2015 - BVerwG 5 C 13.14 - zu den weiteren Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des DDR-Entschädigungserfüllungsgesetzes.

Urteil vom 30. September 2015 - BVerwG 6 C 38.14 - zur Zulässigkeit der Eintragung mehrerer Hauptwohnungen minderjähriger Kinder bei Ausübung des Sorgerechts durch die getrennt lebenden Eltern.

Urteile vom 1. Oktober 2015 - BVerwG 7 C 8.14 u.a. - zur Frage, ob Personengesellschaften Sammler und Träger einer gewerblichen Sammlung i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes sein können.

Urteil vom 14. Oktober 2015 - BVerwG 9 C 22.14 - zur Rechtmäßigkeit der Spielgerätesteuern in Ochtrup (Geldspielgerätesteuern in Höhe von 20 v. H. des Einspielergebnisses).

Urteil vom 21. Oktober 2015 - BVerwG 5 C 21.14 - zur Verpflichtung der Eltern, im Falle der Inobhutnahme ihres Kindes einen Mindestkostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes für die vom Jugendamt sichergestellte Unterbringung des Kindes zu zahlen.

Urteile vom 19. November 2015 - BVerwG 2 C 20.14 u. a. - zum Ausschluss der Rückabwicklung einer Pensionskürzung nach Versorgungsausgleich, auch wenn der geschiedene Ehegatte unbekannt verstorben ist.

Beschluss vom 24. November 2015 - BVerwG 5 P 13.14 - zur Frage, ob sich aus § 76 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG ein Recht auf Mitbestimmung des Personalrates im Bereich der Erstfestsetzung der Erfahrungsstufen, die durch den Dienstherrn bei Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit in Zusammenhang mit ihrer Ernennung auf Probe bzw. auf Lebenszeit erfolgt, ergibt.

Urteil vom 25. November 2015 - BVerwG 6 C 21.14 - zum Umfang des staatlichen Rechtsschutzes zur Durchsetzung kirchengerichtlicher Kostenerstattungsansprüche.

Urteil vom 10. Dezember 2015 - BVerwG 3 C 7.14 - zur Lebensmittelzusatzstoffeigenschaft von nitratreichen Gemüsekonzentraten.

Der VBI hat das öffentliche Interesse des Bundes durch Beteiligungsschriftsätze und im Regelfall durch zusätzliche Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen vertreten.

V. Sonstiges

Zwischen dem VBI und dem Bundesverwaltungsgericht besteht seit dem 1. Juni 2005 ein elektronischer Postaustausch. Über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach werden Schriftstücke ausgetauscht. Die Aufgabenstellung des VBI macht ihn zum ständigen, institutionalisierten Kommunikationspartner des Gerichts beim elek-

tronischen Austausch verfahrensbezogener Schriftstücke. Der VBI übermittelte - wie in den Vorjahren - weit über 2.000 Schriftstücke mit über 10.000 Seiten an das Bundesverwaltungsgericht; aus dem Bundesverwaltungsgericht erreichten den VBI über 5.000 Schriftstücke mit mehr als 40.000 Seiten.

Seit dem 8. Mai 2006 bietet der VBI über eine eigene Homepage dem allgemeinen Publikum öffentlich zugängliche Informationen aus seinem Bereich an (www.vbi.eu).

Im Berichtszeitraum hat der VBI Bundesressorts, insbesondere dem BMI, seinen Sachverstand bei verwaltungsrechtlichen bzw. -prozessualen Fragestellungen vor dem Hintergrund seines gesetzlichen Auftrags zur Verfügung gestellt. Der VBI hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, an den Referatsleiterbesprechungen der Abteilung V teilzunehmen.

Anlagen

Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI)

- Der **VBI vertritt das öffentliche Interesse des Bundes** in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (§ 35 VwGO). Dabei ist die Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes **in einem übergreifenden, überparteiischen Sinn** zu verstehen. Durch seine Beteiligung am Verfahren trägt der VBI zur **Verwirklichung des Rechts** und **Durchsetzung des Gemeinwohls** bei.
- Der **VBI wird „beim Bundesverwaltungsgericht“ bestellt**. Mit diesem Zusatz wird seine Stellung als **Organ der Rechtspflege** hervorgehoben. Er ist Beteiligter am Verfahren, nicht Partei, und **nur an die Weisungen der Bundesregierung**, nicht an die einzelner Bundesministerien **gebunden**.
- Zur Durchführung seines gesetzlichen Auftrags kann der VBI sich an vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen. Er äußert sich gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht **umfassend**.
- Rechtsstellung und gesetzlicher Auftrag des VBI eröffnen der **Bundesregierung** die Möglichkeit, auch in beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren, an denen der Bund nicht beteiligt ist (und dies ist in der weit überwiegenden Zahl der Verfahren der Fall) zur **Klärung von Rechtsfragen**, vor allem des **Bundesrechts**, beizutragen und den jeweiligen **Kontext** darzustellen.
- Der VBI kann seiner Aufgabe nur dann gerecht werden, wenn seine **enge Zusammenarbeit mit den Bundesressorts** gewährleistet ist. Entscheidend ist dabei die **Qualität der schriftlichen Stellungnahmen**, die der VBI von den Bundesressorts zu Verwaltungsstreitverfahren erhält. Die Stellungnahmen sollten sich nicht nur mit den angesprochenen **Rechtsfragen** befassen, sondern vor allem auch **sog. „Hintergrundwissen“** an die Hand geben. Hierzu zählen etwa Hintergründe **legislatorischer Entstehungsgeschichte** oder gesetzgeberische Überlegungen, die nicht in den Protokollen der Legislativorgane zu finden sind, und **allgemeine politische Überlegungen** ebenso wie **konkrete Hinweise etwa zu finanziellen oder verwaltungspraktischen Auswirkungen**, die eine bestimmte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erwarten ließe.

Representative of Federal Interests at the Federal Administrative Court (VBI)

- The **VBI represents the public federal interest** in proceedings before the Federal Administrative Court (Section 35 Code of Administrative Procedure). The representation of federal interests is to be understood in a **comprehensive, non-partisan sense**. Through its participation in proceedings, the VBI helps **preserve the common good** and ensure **justice is served**.
- The **VBI is appointed to serve “at the Federal Administrative Court”**. This phrase emphasizes the VBI’s status as a **body involved in the administration of justice**. The VBI takes part in proceedings but is not a party to them; he or she is bound **only by the instructions of the Federal Government**, not by those of individual federal ministries.
- In order to carry out his or her legally mandated duties, the VBI may take part in proceedings pending at the Federal Administrative Court. The VBI is to express his or her opinion to the Federal Administrative Court **completely**.
- The VBI’s legal status and legal mandate give the **Federal Government** an opportunity to help **clarify legal issues**, especially those concerning **federal law**, and present the relevant **context**, even in Federal Administrative Court cases with no federal involvement (and this is the large majority of cases).
- The VBI may carry out his or her duties properly only when his or her **close cooperation with the federal ministries** is assured. Here, the **quality of written opinions** submitted by the federal ministries to the VBI concerning proceedings in contentious administrative matters is decisive. These opinions should not only address the **legal issues** raised but should above all provide **background information**, such as the **history of certain legislation** or legislators’ considerations not found in the minutes of the legislative bodies, **general policy considerations** and **specific information, for example on financial or administrative impacts** which make a certain decision by the Federal Administrative Court more likely

**Gesamtübersicht über die Neueingänge
sowie der Beteiligungen und Nichtbeteiligungen
im Jahr 2015**

Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Verfahrensarten

A. Verfahrensart	Senat												Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	D	
A, F - Verfahren	4	7	7	4	0	3	0	9	21	0	12	0	67
B, BN, AV - Verfahren	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
C, CN, P - Verfahren	22	29	23	10	31	56	26	9	33	12	0	0	251
VR, D - Verfahren	0	2	1	0	0	3	0	0	0	0	0	0	6
Summe	26	39	31	14	31	62	26	18	54	12	12	0	325

Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Aufgabenbereichen beim VBI

B. Aufgabenbereich	Senat												Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	D	
1	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	12	0	14
2	0	0	31	0	0	0	26	18	0	12	0	0	87
3	0	39	0	0	29	0	0	0	0	0	0	0	68
4	26	0	0	14	0	62	0	0	54	0	0	0	156
Summe	26	39	31	14	31	62	26	18	54	12	12	0	325

Beteiligungen:

Nichtbeteiligungen:

**Entwicklung der Neueingänge
gegliedert nach Rechtsgebieten
für die Jahre 2014 / 2015**

Rechtsgebiete	2014	2015
Öffentliches Dienstrecht	56	38
Rundfunk-, Film-, Filmförderungs- und Presserecht	12	35
Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht	10	26
Straßen- und Wegerecht	6	21
Post- und Telekommunikationsrecht	40	16
Informationsfreiheitsrecht	6	15
Gesundheitsverwaltungsrecht	9	12
Verf. nach § 99 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 189 VwGO	7	12
Vermögensrecht	5	12
Personalvertretungsrecht	19	10
Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	3	9
Ausbildungs- und Berufsbildungsförderungsrecht	2	8
Asylrecht	3	8
Bau- und Bodenrecht	19	7
Abgabenrecht	11	7
Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht	11	7
Vertriebenenrecht	5	7
Umweltschutzrecht	3	7
Jugendhilfe und Jugendschutzrecht	2	7
Ausländerrecht	17	4
Recht des Ausbaus von Energieleitungen	4	4
Wirtschaftsverwaltungsrecht	3	4
Vereinsrecht	1	4
Recht der freien Berufe	4	3
Kammerrecht	2	3
Eisenbahnrecht (i.V.m. Bundesnetzagentur)	2	3
Waffenrecht	7	2
Kommunalrecht	5	2
Recht der Anlegung von Flugplätzen	3	2
Recht der Entschädigung wegen überlanger Gerichtsverfahren	1	2
Staatsangehörigkeitsrecht	3	1
Staatskirchenrecht	3	1
Flurbereinigungsrecht	4	0
Sonstige Rechtsgebiete	45	26
Insgesamt	333	325

Geschäftsverteilungsplan

**Der Vertreter des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht**

Stand: 18. Januar 2016

Leitung: N.N.

App.: 4336

<u>Aufgabenbereich 1</u>	<u>Aufgabenbereich 2</u>	<u>Aufgabenbereich 3</u>	<u>Aufgabenbereich 4</u>
<p>N.N. App.: 4336</p>	<p>RD Dr. Dr. Sandler App.: 4616</p>	<p>MinR'n Witzel App.: 4675</p>	<p>MinR Stamm App. 4672</p>
<p>Senat</p> <p>5. Entschädigungsrecht nach Art. 8 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren</p> <p>Fachsenat nach § 189 VwGO</p>	<p>Senat</p> <p>3. Lastenausgleichsrecht</p> <p>3. Recht zur Bereinigung des SED-Unrechts</p> <p>3. Lebensmittel- und Ernährungswirtschaftsrecht</p> <p>3. Jagd- und Fischereirecht</p> <p>3. Gesundheitsverwaltungsrecht</p> <p>3. Land- und Forstwirtschaftsrecht</p> <p>3. Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht</p> <p>3. Tierzucht- und Tierseuchenrecht</p> <p>3. Tierschutz- und Pflanzenschutzrecht</p> <p>3. Heimrecht</p> <p>3. Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht</p> <p>7. Umweltschutzrecht</p> <p>7. Gentechnikrecht</p> <p>7. Abfall- und Bodenschutzrecht</p> <p>7. Bergrecht</p> <p>7. Recht des Baus von Wasserstraßen</p> <p>7. Wasser- und Deichrecht</p> <p>7. Atomrecht</p> <p>7. Recht der Abwasserabgaben</p> <p>7. Informationsfreiheitsrecht</p> <p>7. Recht der Wasser- und Bodenverbände</p> <p>8. Recht zur Regelung offener Vermögensfragen</p> <p>8. Wirtschaftsverwaltungsrecht</p> <p>8. Währungs- und Umstellungsrecht</p> <p>8. Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrecht</p> <p>8. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge</p> <p>8. Finanzdienstleistungsrecht</p> <p>10. Recht der freien Berufe</p> <p>10. Kammerrecht</p> <p>10. Kommunalrecht</p> <p>10. Vergaberecht</p> <p>10. Recht der Förderungsmaßnahmen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft</p> <p>10. Treuhandgesetz, Kommunalvermögensgesetz und Vermögenszuordnungsgesetz</p>	<p>Senat</p> <p>2. und 5. Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich des Beamten-disziplinarrechts, des Dienstrechts der Soldaten sowie des Rechts der Wehrpflichtigen und der Zivil-dienstpflichtigen</p> <p>5. Fürsorgerecht</p> <p>5. Kriegsofferfürsorgerecht</p> <p>5. Schwerbehindertenrecht</p> <p>5. Mutterschutzrecht</p> <p>5. Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht</p> <p>7. Ausbildungs-, Graduierten- und Berufsbildungsförderungsrecht</p> <p>7. Recht der Förderung des Wohnungsbaus sowie</p> <p>7. Wohnungs-, Wohngeld und Mietpreisrecht</p> <p>7. Gesetz über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</p> <p>7. Personal- und Richtervertretungsrecht</p> <p>7. Bundesgleichstellungsgesetz</p> <p>7. Heimkehrer- und Kriegsgefangenenent-schädigungsrecht</p>	<p>Senat</p> <p style="text-align: center;"><i>Vertreter des VBI</i></p> <p>1. Ausländerrecht</p> <p>1. Asylrecht</p> <p>1. Vertriebenenrecht</p> <p>1. Staatsangehörigkeitsrecht</p> <p>1. Vereinsrecht</p> <p>1. Allgemeines Datenschutzrecht</p> <p>4. Bau- und Bodenrecht</p> <p>4. Raumordnungsrecht</p> <p>4. Recht der Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung</p> <p>4. Kleingartenrecht</p> <p>4. Ordnungsrecht, soweit mit vorstehenden Rechtsgebieten zusammenhängend</p> <p>4. Recht der Anlegung und des Betriebes von Flugplätzen</p> <p>4. Natur- und Landschaftsschutzrecht</p> <p>4. Denkmalschutzrecht</p> <p>4. Recht des Ausbaus von Energieleitungen</p> <p>6. Wehrpflicht- und Zivildienstrecht</p> <p>6. Recht der Kriegsdienstverweigerung</p> <p>6. Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrecht</p> <p>6. Prüfungsrecht</p> <p>6. Staatskirchenrecht</p> <p>6. Jugendmedienschutzrecht</p> <p>6. Rundfunkrecht</p> <p>6. Post- und Telekommunikationsrecht</p> <p>6. Eisenbahnrecht (i.V.m. Bundesnetzagentur)</p> <p>6. Versammlungsrecht</p> <p>6. Waffenrecht</p> <p>6. Wahlrecht und Recht der politischen Parteien</p> <p>6. Recht der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste</p> <p>6. Parlamentsrecht</p> <p>6. Polizei- und Ordnungsrecht</p> <p>6. Namensrecht</p> <p>9. Straßen- und Wegerecht</p> <p>9. Erschließungs-, Erschließungsbeitrags- und Straßenbaubeitragsrecht</p> <p>9. Flurbereinigungsrecht</p> <p>9. Abgabenrecht</p>
<p>Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht Postanschrift: 11014 Berlin Büro: Bundesallee 216-218, 10719 Berlin</p>		<p>Telefon: +49 (0)30 18681 - (App.) Telefax: +49 (0)30 18681 - 4225 E-Mail: VBIAG@bmi.bund.de Internet: www.vbi.eu</p>	